

Geschäftsordnung der ILE-Region „Calenberger Land“

Für die Umsetzung ihres bestätigten Regionalen Entwicklungskonzepts gibt sich die ILE-Region „Calenberger Land“ folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Die ILE-Region „Calenberger Land“ setzt sich zum Ziel, ihre regionale Strategie für die integrierte zukünftige Entwicklung der Region in ökonomischer, ökologischer und sozial verträglicher Hinsicht unter den Gesichtspunkten der Beispielhaftigkeit, der Innovation und der Nachhaltigkeit umzusetzen. Die Strategie soll die Lebensverhältnisse in und die Identifikation mit der ILE-Region und ihren zugehörigen Ortschaften langfristig sichern, stärken und verbessern. Die Arbeit der ILE-Region begründet sich auf der Grundlage des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), des „Programms zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2014 bis 2020“ (PFEIL) und der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“ (ZILE). Handlungsgrundlage ist das am 23. April 2015 vom niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz anerkannte Regionale Entwicklungskonzept „Calenberger Land“, dessen Trägerin sie ist.

§ 1 Name, Rechtsform

Die ILE-Region gibt sich den Namen „Calenberger Land“. Die ILE-Region ist als Initiativgruppe ohne Rechtsform organisiert. Sie behält sich vor, sich selber oder projektbezogen eine Rechtsform zu geben.

§ 2 Aufgaben der Lenkungsgruppe

- 1) Die Lenkungsgruppe der ILE-Region ist zuständig für die Umsetzung des bestätigten Regionalen Entwicklungskonzepts in der Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 im Gebiet der ILE-Region „Calenberger Land“.
- 2) Die Lenkungsgruppe beauftragt eine Stelle außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit der Funktion des Regionalmanagements für die Dauer der EU-Förderperiode 2014 bis 2020. Aufgrund der späten Genehmigung des PFEIL-Programms kann sich die EU-Förderperiode bis 2023 verlängern (N+3-Regelung).
- 3) Die Lenkungsgruppe führt auf der Grundlage von Projektauswahlkriterien eine Qualitätsbewertung (Bewertungsbögen mit Punktvorgaben) der ihr vorgelegten Vorhaben durch und erstellt nach Maßgabe ihres regionalen Entwicklungskonzeptes Prioritätenlisten. Die Lenkungsgruppe beschließt diese Prioritätenlisten in ihren regelmäßig stattfindenden Treffen und trifft mit dem zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eine Zielvereinbarung zur Umsetzung. Die Feststellung und Dokumentation der Beschlussfähigkeit werden protokolliert. Im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung eines Vorhabens durch die Lenkungsgruppe erfolgt eine schriftliche Begründung durch das Regionalmanagement an den Projektträger.
- 4) Die Lenkungsgruppe evaluiert zusammen mit dem Regionalmanagement die Ergebnisse und Fortschritte ihrer Arbeit gemäß den in ihrem REK beschriebenen Regeln.

- 5) Die Lenkungsgruppe prüft und billigt den durch das Regionalmanagement erstellten und vorgelegten Tätigkeitsbericht und leitet ihn an die Bewilligungsbehörde weiter.
- 6) Die Lenkungsgruppe hat im Sinne der allgemeinen und übergeordneten Zielsetzung ein Vorschlagsrecht zur Änderung und Anpassung des Regionalen Entwicklungskonzepts.
- 7) Damit für alle potenziellen Projektträger die Möglichkeit besteht, sich umfassend zu informieren, berichtet die Lenkungsgruppe über das Regionalmanagement unter Wahrung des Datenschutzes über die Konzeptumsetzung. Auf der Webseite (www.calenberger.land) werden das Bewertungsmuster (Projektauswahlkriterien), die aktuelle Prioritätenliste sowie alle bewilligten Projekte veröffentlicht.
- 8) Während der Dauer der Tätigkeit gewährleistet das Regionalmanagement eine umfassende und nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidungsprozesse, insbesondere der Projektauswahlverfahren und deren sicheren Archivierung. Danach geht diese Verantwortung im Rahmen der allgemeinen Vorschriften zu Aufbewahrungspflichten für Zuwendungsempfänger auf den Projektträger, die Gemeinde Wennigsen (Deister), über.
- 9) Die Lenkungsgruppe beabsichtigt auch gebietsübergreifende und/oder transnationale Projekte durchzuführen.

§ 3 Zusammenarbeit

- 1) Die Lenkungsgruppe beteiligt sich aktiv an der Vernetzung ihrer Projekte und sorgt für deren Publizität.
- 2) Die Lenkungsgruppe arbeitet mit der DVS Netzwerk Ländliche Räume in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und der Europäischen Vernetzungsstelle und/oder ihren Nachfolgeorganisationen zusammen.

§ 4 Mitglieder der Lenkungsgruppe

- 1) Mitglieder der Lenkungsgruppe „Calenberger Land“ sind
 - a) die Gemeinde Wennigsen (Deister),
 - b) die Stadt Barsinghausen,
 - c) die Stadt Gehrden,
 - d) die Stadt Springe,
 - e) vier Wirtschafts- und Sozialpartner aus der Region;
 - f) die Region Hannover,
 - g) das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser
 - h) Regionalmanagement.
- 2) Die Mitglieder a) bis e) haben je eine Stimme.
- 3) Die Mitglieder a) bis d) benennen namentlich eine/einen Delegierte(n), die/der sie ständig in der Lenkungsgruppe vertritt. Die Mitglieder a) bis d) benennen eine(n) Stellvertreter(in), die/der sie vertreten kann.
- 4) Die Mitglieder e) werden durch Beschluss der jeweiligen Kommune in die Lenkungsgruppe entsandt. Die Mitglieder e) können sich nicht vertreten lassen. Ein Ausscheiden aus der Lenkungsgruppe ist für die Mitglieder e) auf eigenen Wunsch möglich. Die Mitglieder a) bis d) sorgen dafür,

dass der freigewordene Platz zeitnah durch einen anderen geeigneten Wirtschafts- und Sozialpartner aus der Region besetzt wird.

5) Die Mitglieder f) bis h) sind beratende Mitglieder ohne Stimmrecht. Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser ist in der Lenkungsgruppe mit zwei Mitgliedern vertreten.

6) Bei Bedarf können Vertreter von Fachbehörden und sonstige Sachverständige zugelassen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

7) Alle namentlichen Mitglieder der Lenkungsgruppe verpflichten sich, Eigen- und Privatinteressen gegenüber den Zielen des REK zurückzustellen und so eine reibungslose Umsetzung des Prozesses zu gewährleisten. Das offensichtliche Durchsetzen von Eigen- und Privatinteressen hat einen Ausschluss aus der Lenkungsgruppe zur Folge.

§ 5

Sitzungen der Lenkungsgruppe

1) Die Lenkungsgruppe wählt eine(n) Vorsitzende(n) und seine(n) Stellvertreter(in) aus den Reihen ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

2) Die Sitzungen der Lenkungsgruppe finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal und grundsätzlich im Gebiet der ILE-Region statt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Das Regionalmanagement lädt im Auftrag der/des Vorsitzende(n) zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

3) Die Vorlagen zur Sitzung sind der Einberufung beizufügen.

4) Über die Sitzung wird eine Niederschrift durch das Regionalmanagement angefertigt.

5) Die Lenkungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und insgesamt ordnungsgemäß geladen wurde. Trifft dies nicht zu, ist die Lenkungsgruppe nicht beschlussfähig.

6) Die Lenkungsgruppe kann zur beschleunigten Herbeiführung von Beschlüssen ein so genanntes Umlaufverfahren durchführen. Das Umlaufverfahren erfolgt schriftlich. Es gilt eine Rückmeldefrist von zwei Wochen.

7) Die Lenkungsgruppe bestimmt, dass die Projektideen und -anträge zur Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes vornehmlich vom Regionalmanagement vorgestellt und begründet werden können.

8) Die Lenkungsgruppe fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beinhaltet die Beschlüsse finanzielle Beteiligungen anderer Stellen, gelten sie nur vorbehaltlich der Zustimmung der Stellen, die die Kofinanzierung aufbringen.

9) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Lenkungsgruppe.

§ 6

Aufgaben des Lenkungsgruppen-Vorsitzenden

- 1) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt die Lenkungsgruppe in der Öffentlichkeit.
- 2) Der Vorsitz wechselt jährlich, wobei die Lenkungsgruppe zu keinem Zeitpunkt ohne eine/einen Vorsitzende(n) sein darf.
- 3) Das Regionalmanagement stimmt mit dem Vorsitzenden die Tagesordnung für die Lenkungsgruppen-Sitzungen sowie die Pressearbeit ab.
- 4) Der Vorsitzende genehmigt die Fortbildungsveranstaltungen, Seminare und Tagungen des Regionalmanagements.

§ 7

Kommunale Teamrunde

- 1) Zur Vorbereitung der Lenkungsgruppen-Sitzungen wird eine kommunale Teamrunde eingerichtet. Die kommunale Teamrunde setzt sich aus einem/einer von der jeweiligen Kommunen benannten Vertreter(in) zusammen, der/die den ILE-Prozess begleiten soll.
- 2) Die kommunale Teamrunde trifft sich nach Bedarf.

§ 8

Regionalversammlung der Netzwerkpartner

- 1) Gemäß der ZILE-Richtlinie sollen die relevanten Akteure der Region einbezogen werden. Hierzu sollen insbesondere, soweit in der Region vorhanden oder für die Region zuständig, der landwirtschaftliche Berufstand, die Gebietskörperschaften, die Einrichtungen der Wirtschaft, die Verbraucherverbände, die Umweltverbände, die Wohlfahrts- und Sozialverbände sowie Kirchen, die Träger öffentlicher Belange sowie weitere engagierte Bürgerinnen und Bürger einbezogen werden. Diese zusammenfassend als Netzwerkpartner bezeichneten Akteure begleiten die Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzepts in einer Regionalversammlung.
- 2) Die Regionalversammlungen der Netzwerkpartner finden bis zu zweimal im Jahr im Gebiet der ILE-Region statt. Sie sind grundsätzlich öffentlich.
- 3) Der Vorsitz der Regionalversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden der Lenkungsgruppe bzw. seines/ihrer Vertreters/in. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich (per E-Mail, Internet, Presse) mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen.
- 4) Die Lenkungsgruppe berichtet der Regionalversammlung über die zur Umsetzung vorgesehenen Projekte bzw. über den Stand der Projektumsetzung im Gebiet der ILE-Region „Calenberger Land“.
- 5) Die Ergebnisse der Regionalversammlung der Netzwerkpartner werden durch das Regionalmanagement in einem Ergebnisprotokoll festgehalten. Bestandteil des Protokolls ist eine Teilnehmerliste. Das Protokoll wird zeitnah nach der Regionalversammlung verschickt.

§ 9

Aufgaben des Regionalmanagements

1) Das Regionalmanagement übernimmt grundsätzlich die Unterstützung und Umsetzung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes durch

- die Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
- die Identifizierung und Erschließung der regionalen Entwicklungspotenziale,
- die Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte,
- die Gesamtbetreuung der Lenkungsgruppe in allen wesentlichen Fragen,
- die vorbereitende Qualitätsbewertung der Vorhaben (Bewertungsbögen mit Punktvergaben) und die jährliche Aufstellung einer Prioritätenliste zum Beschluss in der Lenkungsgruppe,
- die Zusammenarbeit mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser und dem mit der Landesevaluierung beauftragten Johann Heinrich von Thünen-Institut.
- Mitwirkungspflicht im Netzwerk der ILE- und LEADER-Regionen auf regionaler und auf Landesebene,
- die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren und Tagungen in Deutschland/Europa
- regions- und projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Pflege und Aktualisierung der digitalen Medien wie z.B. Internetseite www.calenberger.land

2) Das Regionalmanagement stimmt sich mit den Stellen in der Region ab, die ähnliche Ziele verfolgen, insbesondere mit der/dem Umsetzungsbeauftragten oder der Planerin/dem Planer in der Dorfentwicklung. In die Arbeit eines Regionalmanagements sollen zudem die relevanten Akteure der Region einbezogen werden.

3) Die Arbeit des Regionalmanagements und die Einbeziehung der Akteure sind in jährlichen Tätigkeitsberichten zu dokumentieren.

4) Zur Unterstützung seiner Tätigkeiten kann das Regionalmanagement bei Bedarf auf die Mitglieder der Lenkungsgruppe, insbesondere die beteiligten Kommunen, zurückgreifen bzw. dieses konkret im Verlauf des Prozesses organisieren.

§ 10

Niederschrift

1) Die Niederschrift erfolgt ergebnisorientiert und enthält neben Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung sowie den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse.

2) Die Mitglieder der Lenkungsgruppe können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.

3) Die Niederschrift soll innerhalb von dreißig Tagen, spätestens jedoch zur nächsten Sitzung vorliegen.

§ 11

Rechnungsprüfung

1) Die Rechnungen über das Regionalmanagement sind durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

§ 12
Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- 1) Mit Beschluss durch die Lenkungsgruppe „Calenberger Land“ tritt diese Geschäftsordnung in Kraft.

§ 13
Auflösung der Lenkungsgruppe

- 1) Nach dem endgültigen Ablauf der Förderperiode 2014-2020 und nach der Abwicklung aller Rechts- und Verwaltungsgeschäfte – voraussichtlich 2023 - löst sich die Lenkungsgruppe auf.

Beschlossen am 23. Juni 2016